

einziehenden Wechsel, Rechnungen, Fakturen etc. selbst zu verschließen hat. Die Sendung hat der Auftraggeber an das Postbureau, welches den Einzug zu besorgen hat, zu adressiren.

Die Inlagen dürfen nicht von Briefen oder Notizen, welche den Charakter einer Korrespondenz zwischen dem Auftraggeber und dem Bezogenen tragen, begleitet sein.

- d. Die Angabe des einzuziehenden Betrages hat in Worten und in französischer Sprache und Schrift zu geschehen.

Die Inlagen sollen vom Auftraggeber quittirt sein.

- e. Das Einzugsmandat ist als rekommandirter Brief aufzugeben.

Für Einzugsmandate nach Frankreich und Algerien werden, wenn solche überhaupt verlangt werden, nur zahlbare Empfangsbescheinigungen ausgestellt.

Der Versender in der Schweiz hat für das Einzugsmandat (inklusive Rekommandation) eine auf der Adressseite des postamtlichen Briefumschlages mit schweizerischen Frankomarken darzustellende fixe Gebühr (ohne Unterschied des Gewichtes) von 25 Centimen zu entrichten.

- f. Der eingezogene Betrag ist durch dasjenige Postbureau, welches den Einzug besorgt hat, in Form einer gewöhnlichen internationalen Geldanweisung dem Auftraggeber zu übermitteln, nachdem folgende Taxen und Gebühren zu Gunsten der Postverwaltung in Abzug gebracht worden sind:

aa. Die gewöhnliche Geldanweisungstaxe nach Maßgabe des eingezogenen Betrages,

bb. eine Bezugsgebühr von 10 Centimen für 20 Franken, oder einen Bruchtheil von 20 Franken, höchstens aber 50 Centimen.

- g. Einzugsmandate, welche bei der ersten Vorweisung nicht bezahlt werden, bleiben während 24 Stunden auf dem Bestimmungspostbureau zur Verfügung des Bezogenen.

- h. Für den Verlust von Einzugsmandaten und Inlagen, sowie von bezüglichen Geldanweisungen, haftet die Postverwaltung in gleicher Weise, wie bei rekommandirten Briefen und sonstigen Geldanweisungen im internationalen Verkehr.

- i. Sämmtliche schweizerische Postbureaux sind mit dem Einzugsmandatdienste im Verkehr mit Frankreich und Algerien betraut.

Bern, den 22. April 1880.

Die Oberpostdirektion.

Geldanweisungs-Verkehr

mit

den britischen Kolonien von Queensland und Süd-Australien.

In Folge einer mit der britischen Postverwaltung getroffenen Vereinbarung können vom 1. Mai nächsthin ab durch Vermittlung des Central-Mandatbureau in London Geldanweisungen mit Queensland und Süd-Australien ausgewechselt werden.

Für diesen Verkehr kommen genau die nämlichen Bestimmungen in Anwendung, wie für den Verkehr mit Großbritannien, und zwar:

1. Anweisungen nach Queensland und Süd-Australien können bei allen schweizerischen Postbureaux und geldanweisungspflichtigen Postablagen aufgegeben werden.

2. Eine einzelne Anweisung darf den Betrag von 10 Livres Sterling (Fr. 252) nicht übersteigen.

3. Für Ausfertigung der Anweisungen müssen interne Cartonformulare verwendet werden, welche an das Mandatbureau Basel (Auswechslungsbureau) zu adressiren sind. Auf der Vorderseite derselben ist der Betrag in Schweizerwährung anzugeben, auf der Rückseite des Coupons hingegen muß der Betrag in englischer Währung, sowie die genaue, volle und deutlich geschriebene Adresse des Empfängers angebracht werden.

Die Poststellen sind beauftragt, diesfalls den Aufgebern die erforderliche Anleitung zu ertheilen.

4. Die Taxe ist die nämliche wie für die Geldanweisungen nach dem übrigen Ausland, nämlich:

50 Cents. für Beträge bis auf Fr. 50 und 25 Cents. für je weitere Fr. 25 oder einen Bruchtheil dieser Summe.

Die Anweisungen können nur auf die hiernach verzeichneten Postbureaux ausgestellt werden und dürfen solche Anweisungen, welche nach anderen Ortschaften Australiens adressirt sind, oder auf welchen die Adresse nicht klar und deutlich angegeben ist, von den hierseitigen Poststellen nicht angenommen werden.

6. Die Anweisungen aus Queensland und Süd-Australien kommen den Adressaten in der Schweiz in der Form von internen von dem Mandatbureau Basel ausgestellten Geldanweisungen zu.

Verzeichniss der Postbüreaux, auf welche Geldanweisungen ausgestellt werden können.

Queensland.

Allora.	Lower Herbert.
Aramac.	Mackay.
Beenleigh.	Maryborough.
Blackall.	Maytown.
Bowen.	Millchester.
Brisbane (Chief office).	Mount Perry.
Bundaberg.	Murphys Creek.
Caboolture.	Nanango.
Cairns.	Nebo.
Cardwell.	Nerang Creek.
Charleville.	Neureum.
Charters Towers.	One Mile Creek.
Clermont.	Palmer.
Cleveland.	Pimpama.
Comet.	Port Douglas.
Condamine.	Ravenswood.
Cooktown.	Rockhampton.
Copperfield.	Roma.
Crows Nest.	Sandgate.
Cunnamulla.	St. George.
Dalby.	St. Lawrence.
Drayton.	South Brisbane.
Emerald.	Springsure.
Fern Vale.	Stanthorpe.
Fortitude Valley.	Surat.
Gayndah.	Tambo.
Georgetown.	Taroom.
Gladstone.	Tewantin.
Goodna.	Thornborough.
Goondiwindi.	Tiaro.
Gympie.	Toowoomba.
Inglewood.	Townsville.
Ipswich.	Warwick.
Jimna.	Westwood.
Kingsborough.	Yaamba.
Leyburn.	

Süd-Australien.

Adelaide (Chief office).	Lyndoch.
Angaston.	Macclesfield.
Auburn.	Maitland.
Balaklava.	Mallala.
Beltana.	Mannum.
Blinman.	Marrabel.
Border Town.	Meadows.
Callington.	Melrose.
Caltowie.	Meningie.
Chain of Ponds.	Milang.
Clare.	Millicent.
Clarendon.	Minlaton.
Crystal Brook.	Mintaro.
Echunga.	Moonta.
Edithburgh.	Morgan.
Eudunda.	Morphett Vale.
Farina.	Mount Barker.
Farrell's Flat.	Mount Gambier.
Fowler's Bay.	Mount Pleasant.
Freeling.	Mount Torrens.
Gawler.	Nairne.
George Town.	Narracoorte.
Gladstone.	Noarlunga.
Glenelg.	Normanville.
Goolwa.	North Adelaide.
Greenock.	Norwood.
Gumeracka.	Nurioopta.
Hahndorf.	Palmer.
Hallett.	Palmerston.
Hamilton.	Penola.
Hamley Bridge.	Port Adelaide.
Hindmarsh.	Port Augusta.
Hoyleton.	Port Elliott.
James Town.	Port Lincoln.
Kadina.	Port Mac Donnell.
Kapunda.	Port Pirie.
Kingston.	Port Victoria.
Kooringa.	Port Wakefield.
Langhorne's Creek.	Red Hill.
Laura.	Riverton.
Lobethal.	Robe.
Lucindale.	Saddleworth.

Salisbury.
 Second Valley.
 Semaphore.
 Stansbury.
 Stockport.
 Strathalbyn.
 Streaky Bay.
 Tanunda.
 Tarlee.
 Templer's.
 Truro.
 Two Wells.

Victor Harbor.
 Wallaroo.
 Watervale.
 Wellington.
 Williamstown.
 Willunga.
 Wilmington.
 Woodchester.
 Woodside.
 Yankallilla.
 Yarcowie.
 Yorke Town.

Bern, den 15. April 1880.

Die Oberpostdirektion.

Allgemeine deutsche Patent- und Musterschutz-Ausstellung in Frankfurt a/M.

~~~~~

Das unterzeichnete Departement bringt hiemit denjenigen Industriellen, welche sich an der vom Mai bis Oktober k. Js. in Frankfurt a/M. stattfindenden deutschen Patent- und Musterschutz-Ausstellung zu beteiligen gedenken, zur Kenntniß, daß der Rücktransport sämtlicher ausgestellten, aber nicht verkauften Gegenstände von allen schweizerischen Bahnverwaltungen gemäß Art. 2 des Reglementes vom 8. April 1862, betreffend den Transport von Ausstellungsgegenständen, kostenfrei besorgt werden wird.

Bern, den 21. April 1880.

Schweiz. Handels- und Landwirthschaftsdepartement.

---

## Schweizerische Centralbahn.

~~~~~

Für den Transport von Kochsalz in Wagenladungen von 10,000 Kilogr. von Pratteln nach bernischen Salzdepots via Olten wird auf dem Rückvergißungswege der Frachtsatz von 9.4 Cts. per Tonne und Kilometer gewährt, soferne im Laufe eines Jahres 5000 Tonnen zum Transport nach bernischen Salzdepots aufgegeben werden, von denen 1000 Tonnen via Basel dirigirt werden können.

Der Frachtsatz wird auf 9 Cts. per Tonne und Kilometer ermäßigt, soferne das Gesamt-Transport-Quantum auf 6500 Tonnen in einem Jahre ansteigt, wovon ebenfalls 1000 Tonnen via Basel gehen können.

Diese Frachtermäßigung ist gültig bis 31. Dezember 1889.

Basel, den 19. April 1880.

Directorium der Schweiz. Centralbahn.

Verpfändung einer Eisenbahn.

Die Simplonbahngesellschaft

ist Willens, an Stelle des durch Bundesrathsbeschlüsse vom 9. Juni 1877 und 6. Dezember 1878 mit einem Pfandrecht ersten Ranges auf die Linie Bouveret-Brieg versehenen Anleihe von 3 Millionen Franken, für welches 10,000 Partialen à Fr. 300 angefertigt worden sind, ein neues Anleihen von drei Millionen Franken zu kontrahiren, für welches 6000 Obligationen à Fr. 500 ausgegeben werden sollen. Dieses neue Anleihen soll auf der Linie Bouveret-Brieg der Simplonbahn ebenfalls im ersten Rang versichert werden, in der Meinung, daß das Pfandrecht in Kraft tritt mit dem Moment der Tilgung des frühern Anleihe und der gleichzeitig damit zu verbindenden Löschung der dafür ausgestellten Obligationen.

Gemäß Artikel 2 des Gesetzes betreffend die Verpfändung und die Zwangsliquidation der schweizerischen Eisenbahnen vom 24. Juni 1874 wird das Gesuch der Direktion der Simplonbahngesellschaft um Bewilligung einer solchen Pfandrechtsbestellung hiemit bekannt gemacht, unter Ansetzung einer von heute an laufenden 10tägigen Frist, inner welcher allfällige Einsprachen, welche dagegen erhoben werden wollen, dem Bundesrath einzureichen sind.

Bern, den 17. April 1880. ²¹

Im Namen des schweiz. Bundesrathes:

Die Bundeskanzlei.

Publikation.

Fabrik- und Handelsmarken.

In Vollziehung der Art. 27 und 28 des Bundesgesetzes betreffend den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken werden im Auftrage des Bundesrathes folgende Verfügungen getroffen:

1. Die in der Schweiz niedergelassenen Produzenten und Handeltreibenden, welche vor dem 1. Oktober 1879 in rechtmäßiger Weise den Gesezesbestimmungen entsprechende Fabrik- oder Handelsmarken verwendet haben und sich deren alleinigen Gebrauch auch fernerhin zusichern wollen, haben dem eidg. Amt für Fabrik- und Handelsmarken in Bern (eidg. Handels- und Landwirtschaftsdepartement) vom 1. Mai bis 31. Juli l. J. für jede einzelne Marke, welche hinterlegt werden soll, eine nach Formular (A) abgefaßte Deklaration einzusenden.

Das Formular kann sowohl bei der genannten Amtsstelle in Bern als bei den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich bezogen werden.

2. Der Deklaration ist ein amtliches Zeugniß beizulegen, aus welchem hervorgeht :

für Gewerbetreibende und Landwirthe, daß der Siz ihres Gewerbes oder ihrer Produktion vor dem 1. Oktober 1879 in der Schweiz war und noch gegenwärtig in derselben sich befindet;

für Handeltreibende, daß sie in der Schweiz vor dem 1. Oktober 1879 eine feste Handelsniederlassung hatten und noch gegenwärtig haben.

Wenn seit dem 1. Oktober 1879 das Domizil in einen andern Kanton verlegt worden ist, so ist jenes amtliche Zeugniß aus dem vorher bewohnten Kanton ebenfalls beizulegen.

3. Der Deklaration und dem Zeugniß sind im Weitern beizulegen :

- a. die Marke oder die genaue Abbildung der Marke in zwei Exemplaren, welche auf zwei vom eidg. Amte für Fabrik- und Handelsmarken oder von den kantonalen Staatskanzleien unentgeltlich gelieferte Exemplare des Formulars (B) anzubringen sind.

Der Hinterleger hat die Rubriken der beiden Exemplare des Formulars (B) in folgender Weise auszufüllen :

genaue Bezeichnung derjenigen Produkte und Waaren, für welche die Marke gebraucht worden ist,

allfällige Bemerkungen des Hinterlegers,

Unterschrift desselben,

Adresse desselben,

Angabe des von ihm betriebenen Geschäfts;

- b. ein Cliché der Marke für die typographische Reproduktion der Letztern in der vom eidg. Amte zu besorgenden Publikation. Dieses Cliché soll die Marke genau reproduzieren, so daß die einzelnen Theile derselben sichtlich hervortreten. Die Oberfläche desselben soll nach keiner Richtung weniger als 15 mm und mehr als 10 cm betragen. Seine Dike soll genau 24 mm messen, um der Höhe der anzuwendenden Letztern zu entsprechen;
- c. der Betrag von Fr. 20. Derselbe wird für jede einzelne Marke erhoben.

Briefe und Sendungen sind zu frankiren.

4. Produzenten und Handeltreibende, welche ihre Marken bereits schon in einem Kanton nach Maßgabe der bezüglichen kantonalen Bestimmungen deponirt haben, sind gleichwohl gehalten, die obigen Vorschriften zu befolgen, wenn sie sich den ausschließlichen Gebrauch ihrer Marken auch für die Zukunft sichern wollen, indem durch Art. 31, Alinea 1 des zitierten Bundesgesetzes die in den Kantonen geltenden Bestimmungen über die Hinterlegung, die Anerkennung und die widerrechtliche Aneignung der Marken aufgehoben sind.

5. Nach Ablauf der auf den **31. Juli 1880** angesetzten Frist wird das eidg. Amt gemäß Art. 28, Alinea 2 des zitierten Gesetzes für offizielle Publikation der Eintragungsbegehren nebst der Abbildung der Marken sorgen, so daß es jedem Interessenten leicht möglich ist, davon Kenntniß zu nehmen. In dieser Publikation wird auch die im Art. 28, Alinea 2 des Gesetzes für allfällige Einsprachen vorgesehene monatliche Frist bestimmt werden.

6. Neue Marken werden zur Einregistrirung erst angenommen, wenn die Einregistrirung der vor dem 1. Oktober 1879 gebrauchten stattgefunden hat. Die für die neuen Marken nöthigen Bekanntmachungen werden folgen.

Bern, den 16. April 1880.

Eidg. Handels- und Landwirthschaftsdepartement:
Droz.

Formular A.**Bundesgesetz**

betreffend

**Dieser Deklaration
sind beizuschliessen:**

den Schuz der Fabrik- und Handelsmarken.

*(Siehe die Bekannt-
machung des Han-
dels- und Land-
wirthschafts-Depar-
tements vom 16. April
1880)*

~~~~~  
Ausführung der Art. 27 und 28 des Gesezes.  
—————

1) *Ein amtliches  
Zeugniss.*

Der Unterzeichnete .....

2) *Die Marke oder  
die genaue Abbil-  
dung derselben in  
zwei Exemplaren,  
angebracht auf dem  
Formular B.*

.....

wohnhaft in.....Kanton.....

3) *Cliché der Marke.*

übersendet hiemit dem eidgen. Amt für Fabrik-  
und Handelsmarken zur Hinterlegung die hier  
beigeschlossene Marke, als deren rechtlichen  
Besizer er sich erklärt und von welcher er bereits  
vor dem 1. October 1879 Gebrauch gemacht hat.

4) *Betrag von  
Fr. 20.*

~~~~~  
Ort und Datum.....

Unterschrift:

.....

Formular B.

*Dieses Formular
soll in 2 Exemplaren
ausgefüllt werden.*

Bundesgesetz

betreffend

den Schutz der Fabrik- und Handelsmarken.

Raum zur Anbringung der Marke

1. Bezeichnung der Erzeugnisse oder Waaren, für welche die Marke gebraucht worden ist.

2. Allfällige Bemerkungen.

3. Unterschrift

4. Adresse

5. Beruf

 }
 des Hinterlegers

.....

.....

.....

Schweizerische Nordostbahn.

Mit dem Datum der diesjährigen Wiederaufnahme des Betriebes auf der Rigi-Bahn werden für die direkten Personenbillete zwischen unsern Stationen Konstanz, Romanshorn, Winterthur, Dachsen, Schaffhausen und Zürich einerseits und den Stationen Rigi-Kaltbad und Rigi-Kulm andererseits, via Luzern-Vitznau, neue Taxen in Kraft treten.

Zürich, den 20. April 1880.

Mit 1. Mai dieses Jahres treten für die Beförderung von Personen und Reisegepäck zwischen Zürich und Mailand via Splügen-Colico und via Gottard-Chiasso neue Taxen in Kraft. Gleichzeitig wird der directe Personen- und Gepäckverkehr von Basel nach Mailand via Splügen-Colico aufgehoben.

Zürich, den 21. April 1880.

Mit 1. Mai treten für den Güterverkehr zwischen Ludwigshafen, ferner Stationen der Main-Neckarbahn und der Badischen Bahn inclusive Mannheim einerseits und den Stationen der Bözbergbahn, sowie der Nordostbahn andererseits neue direkte Tarife in Kraft, und zwar: die Hefte I, II, III und IV des südwestdeutsch-schweizerischen Güterverbandes, Ausnahmetarife für die Beförderung von Steinkohlen und Coaks ab Mannheim und ab Ludwigshafen und ein Ausnahmetarif für die Beförderung von Cement ab Friedrichsfeld und Heidelberg. Exemplare der Tarifhefte I bis IV und der Ausnahmetarife sind vom 25. April an bei unsern Güterexpeditionen (Heft IV nur bei der Güterexpedition Romanshorn) erhältlich.

Zürich, den 22. April 1880.

Die Direction der Schweiz. Nordostbahn.

Bekanntmachung.

Anlässlich der im Laufe dieses Jahres in Brüssel stattfindenden Ausstellung von Gegenständen alt-niederländischen Kunstfleißes werden hiemit diejenigen, welche fragliche Ausstellung zu beschicken gedenken, auf die unterm 13. Februar 1879 im Bundesblatt 1879, I. Band, Seite 194, erlassene Bekanntmachung betreffend die Zollbehandlung von Ausstellungsgegenständen aufmerksam gemacht, mit dem Bemerkten, daß Außerachtlassung der in jener

Bekanntmachung angeführten Vorschriften die Erhebung des Zolles nach sich zieht und daher entstehende Zollrückvergütungsgesuche nicht berücksichtigt werden können.

Bern, den 5. April 1880.

Die schweiz. Oberzolldirektion.

Anzeige.

Der IV. Band der eidg. Gesesammlung, neue Folge, ist nunmehr geschlossen, und kann beim Sekretariat für die Drucksachen der Bundeskanzlei broschirt à Fr. 3 bezogen werden.

Bern, im April 1880.

Die schweiz. Bundeskanzlei.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Namen, und außer dem Wohnorte auch den Heimort, sowie das Geburtsjahr deutlich angeben.

Wo der Betrag der Besoldung nicht angegeben ist, wird derselbe bei der Ernennung festgesetzt. Nähere Auskunft ertheilt die für die Empfangnahme der Anmeldungen bezeichnete Amtsstelle.

- 1) Briefträger in Grenchen (Solothurn). Anmeldung bis zum 7. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Basel.
- 2) Postkommis in Luzern. Anmeldung bis zum 7. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Luzern.
- 3) Posthalter und Briefträger in Lütisburg (St. Gallen). Anmeldung bis zum 30. April 1880 bei der Kreispostdirektion in St. Gallen.
- 4) Posthalter und Briefträger in Castasegna (Graubünden). Anmeldung bis zum 7. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Chur.

- 5) Kreispostkontroleur in Bellenz. Anmeldung bis zum 7. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Bellenz.
- 6) Drei Postlehrlinge für den Postkreis Luzern. Anmeldung bis zum 14. Mai 1880 bei der Kreispostdirektion in Luzern. (Die Bewerber müssen wenigstens 16 und dürfen höchstens 30 Jahre alt sein. Sie haben ihre Anmeldungen schriftlich und wenn möglich persönlich der Kreispostdirektion Luzern einzureichen und dabei ihr Alter, ihren Heimort und ihren bisherigen Bildungsgang näher zu bezeichnen, unter Beifügung allfälliger Zeugnisse. Weitere Auskunft ertheilt die genannte Kreispostdirektion.)
- 7) Telegraphist in Ganterswyl (St. Gallen). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 11. Mai 1880 bei der Telegrapheninspektion in St. Gallen.

-
- 1) Postbüaudiener in Carouge (Genf). Anmeldung bis zum 30. April 1880 bei der Kreispostdirektion in Genf.
 - 2) Postablagehalter und Briefträger in Gstaad bei Saanen (Bern). Anmeldung bis zum 30. April 1880 bei der Kreispostdirektion in Bern.
 - 3) Postkommis in Aarau. Anmeldung bis zum 30. April 1880 bei der Kreispostdirektion in Aarau.
 - 4) Telegraphist in Véseraz (Genf). Jahresbesoldung Fr. 200, nebst Depeschenprovision. Anmeldung bis zum 4. Mai 1880 bei der Telegrapheninspektion in Lausanne.
-

Nachweisung der im Monat Februar 1880 auf den schweizerischen Eisenbahnen beförderten Züge und deren Verspätungen.

Zusammengestellt vom schweizerischen Post- und Eisenbahndepartement.

1. Bezeichnung der Eisenbahnen.	2. Länge der im Betrieb befindlichen Linien. Kilometer.	3. Wovon doppelspurig	4. Total der beförderten					9. Im Ganzen zurückgelegte		11. Davon entfallen auf die fahrplanmäßigen Schnell-, Personen- und gemischten Züge.		13. Trifft im Durchschnitt auf einen dieser Züge.		15. Auf jeden Kilometer Bahnlänge kommen von den zurückgelegten Achs-Kilometern.	16. An den Endpunkten der Fahrt trafen ein:										26. Total der Verspätungen.	27. Ursache der Verspätungen.					32. Total der Verspätungen auf eigener Bahn.	33. Anschlüsse wurden versäumt:		36. Im selben Monat des Vorjahres betrug der nämliche Prozentsatz.	37. Folgende Anzahl		39. Durchschnittlich legten per Stunde Gesamtfahrzeit incl. Aufenthalt zurück:		
			Total der beförderten			Schnell- und Personenzüge		Gemischte Züge		Zugs-	Achs-	Zugs-	Achs-		Zugs-	Achs-	mit Verspätung von:					Durch Verspätung der Anschlussanstalten.	Engleisungen und Zusammensätze.	Beschädigung der Lokomotive, Achsenbrüche, Warmlaufen etc.		Während der Fahrt und auf den Stationen.	Anhalten vor den Signalen von Schablonen anderer Verwaltungen.	Anzahl.	Prozent.	Kilometer kommen auf eine Verspätung auf eigener Bahn.		Schnell- und Personenzüge.	Gemischte Züge.						
			Schnell- und Personenzüge	Gemischten	Güter.	Schnell- und Personenzüge	Güter.	10-20 Minuten.									über 20 Minuten.		15-30 Minuten.		über 30 Minuten.														Min.	Anzahl.	Min.	Min.	Min.
			Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.		Durchschnittl. Verspätung.	Anzahl.	Durchschnittl. Verspätung.	Größte Verspätung.	Anzahl.	bei Schnell- und Personenzügen.	bei gemischten Zügen.																		
			Kilometer.	Züge.			Züge.		Kilometer.		Kilometer.		Kilometer.		Anzahl.	Min.	Anzahl.	Min.	Anzahl.	Min.	Anzahl.	Min.	Anzahl.	Min.		Anzahl.	Min.	Anzahl.	Min.	Anzahl.		Min.	Anzahl.		Min.	Anzahl.	Min.	Anzahl.	Min.
Vereinigte Schweizerbahnen ¹⁾	312	8	1,661	522	58	3	87	98,790	2,303,445	96,880	2,217,114	44	1,016	7,363	104	14	28	30	67	5	22	2	53	72	139	43	2	4	90	—	96	13	—	4,40	0,51	1,009	23,095	25,4	15,3
Schweizerische Nordostbahn ²⁾	568	90	3,223	1,334	609	5	177	216,091	5,798,150	182,208	4,189,277	40	919	10,208	114	13	5	44	88	1	29	—	—	29	120	37	—	1	82	—	83	9	—	1,82	0,42	2,195	50,473	26,4	17,6
Tössthalbahn	40	—	232	58	—	1	1	9,224	116,118	9,205	115,992	32	400	2,903	9	12	4	28	38	3	17	1	55	55	17	2	—	—	15	—	15	1	—	5,17	5	614	7,733	21,9	15,4
Schweizerische Nationalbahn	163	6	667	319	—	2	19	33,959	536,210	33,536	524,362	34	532	3,290	12	14	3	51	71	—	—	—	—	—	15	12	—	1	2	—	3	6	2	0,30	0,22	11,179	174,787	26,1	18,8
Schweizerische Centralbahn ³⁾	339	96	1,897	812	386	—	—	120,572	3,408,635	104,600	2,719,963	39	1,004	10,055	38	15	8	28	35	3	23	2	38	40	51	33	—	—	18	—	18	—	0,66	0,34	5,811	151,109	27,6	18,2	
Basler Verbindungsbahn	5	—	290	—	—	—	—	1,450	28,665	1,450	28,665	5	99	5,733	12	16	5	24	25	—	—	—	—	—	17	17	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30,3	—
Emmenthalbahn	24	—	116	174	—	—	—	5,029	55,710	5,029	55,710	17	192	2,321	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	25,6	21,1	
Jura-Bern-Luzern-Bahn	341	10	1,508	712	288	4	32	105,529	2,425,705	96,114	2,042,461	43	920	7,114	70	13	7	43	94	11	19	1	42	42	89	14	1	3	70	1	75	8	2	3,38	2,43	1,282	27,233	23	15,6
Suisse Occidentale ⁴⁾	687	60	1,653	1,429	551	2	23	213,077	5,354,968	191,738	4,125,646	62	1,339	7,795	22	12	10	41	118	13	23	5	66	168	50	15	2	3	30	—	35	10	5	1,14	2,50	5,478	117,876	26,9	18
Brünigbahn	9	—	174	—	56	—	4	1,466	12,782	1,214	10,454	7	60	1,420	2	10	1	80	80	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15,3	—
Gotthardbahn	67	—	290	116	—	—	—	13,816	203,428	13,816	203,428	34	501	3,036	2	11	1	25	25	—	—	—	—	—	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26,1	22,8	
Lausanne-Echallens	15	—	—	240	—	—	—	3,354	25,918	3,354	25,918	14	108	1,728	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	0,86	—	—	—	—	15,5	
Rorschach-Heiden	7	—	—	174	—	—	5	1,236	3,586	1,218	3,520	7	20	512	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	23	—	1	—	—	—	—	0,57	—	1,218	3,520	—	7,9	
Appenzellerbahn	15	—	—	480	—	—	—	4,402	44,277	4,402	44,277	9	92	2,952	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	7	6	—	1	—	—	—	—	0,21	2,56	4,402	44,277	—	13,7	
Wädenswil-Einsiedeln	17	—	—	174	—	2	—	2,922	18,399	2,888	18,266	17	105	1,082	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	4	—	—	1	—	—	—	—	0,57	1,10	2,888	18,266	—	16,7
Totale und Durchschnittszahlen	2,609	270	11,711	6,544	1,948	19	348	830,917	20,335,996	747,652	16,325,053	41	894	7,795	365	14	72	34	118	61	20	22	42	168	540	212	5	14	308	1	328	59	9	1,80	1,10	2,279	49,772	25,0	17,1
Im Monat Februar 1879	2,592	254	11,542	6,038	1,685	35	223	800,434	19,480,894	729,939	16,160,858	42	919	7,516	115	13	53	43	191	38	20	24	56	131	230	32	2	9	184	3	198	38	15	1,13	—	3,687	81,620	25,8	17,3

¹⁾ incl. Wald-Rüti, Toggenburgerbahn und Rapperswil-Pfäffikon.
²⁾ Bözbergbahn, Sulgen-Gösaü und Effretikon-Hinwil.
³⁾ Aarg. Südbahn und Wohlen-Bremgarten.
⁴⁾ Jougne-Eclépens, Simplon, Bulle-Romont und Brolythalbahn.

Inserate.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1880
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.04.1880
Date	
Data	
Seite	707-720
Page	
Pagina	
Ref. No	10 010 662

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.